

STADT ECKERNFÖRDE

Die Bürgermeisterin  
Hauptamt

Juni 2024



## Schuljahr 2024/25

### Information für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die in Eckernförde wohnen

Schulbeförderung innerhalb von Eckernförde, wenn der Fußweg zwischen Wohnung und Schule mindestens folgende Entfernung überschreitet:

2 km (Klassenstufen eins bis vier)

4 km (Klassenstufen fünf bis zehn) und eine andere Schule gleicher Schulart nicht näher liegt

Sehr geehrte Eltern,

unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Schulbeförderungskosten für Fahrten innerhalb von Eckernförde anerkannt. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen, die die Klassenstufen eins bis zehn besuchen.

Grundsätzlich gilt:

Nach § 114 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) werden die notwendigen Kosten für die Schulbeförderung zu den öffentlichen Schulen zu zwei Dritteln von den Kreisen und zu einem Drittel von den Schulträgern getragen.

Die Kreise haben durch Satzung festzulegen, welche Kosten als notwendig anerkannt werden. Nach § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG kann die Satzung außerdem vorsehen, dass die Eltern an den Kosten der Schulbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung).

Die Satzung begründet gem. § 136 SchulG keine Ansprüche gegen die Stadt Eckernförde als Schulträger und Träger der Schulbeförderung.

Die Satzung des Kreises RD-ECK über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung können Sie im Internet einsehen:

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule-und-kita>.

## Voraussetzungen:

Die Schulbeförderungskosten werden anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers – hier der Stadt Eckernförde – entstehen und folgende Entfernungen überschritten werden:

- für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe vier 2 km,
- für Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen fünf bis zehn 4 km.

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Berechnung des Schulweges ist die fußläufige Entfernung zwischen der Haustür der Wohnung und dem Haupteingang der Schule maßgeblich.

Bei der Feststellung, ob eine Grundschule oder eine Gemeinschaftsschule der Stadt Eckernförde die nächstgelegene ist, kommt es nicht auf die unterschiedlichen Ausprägungen an – etwa mit oder ohne offenem Ganztagsangebot, mit oder ohne gymnasiale Oberstufe –, denn es handelt sich hierbei nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG.

### Beispiel:

Ein Kind wohnt in der Geschwister-Scholl-Straße und besucht die 5. Klasse der ca. 5,5 km entfernten Peter-Ustinov-Schule. Die nächstgelegene Gemeinschaftsschule ist die ca. 2,1 km entfernte Gudewerdschule. Die Mindestentfernung von 4 km wird somit unterschritten, die Schulbeförderungskosten können nicht anerkannt werden.

**Neu:** Ab dem Schuljahr 2024/25 gibt es keine Radfahrentschädigung mehr und somit auch nicht die Möglichkeit, Fahrkarten nur für das Winterhalbjahr zu beantragen.

Die Schulbeförderung erfolgt nur noch mit dem Deutschlandticket, das als Chipkarte gegen Zahlung des vollen Eigenanteils (also keine monatliche Stückelung des Betrags mehr) herausgegeben wird.

## Verfahren/Antragstellung:

Die Stadtverwaltung schreibt die Eltern der Kinder an, die nach ihren Unterlagen berechtigt sind, an der Schulbeförderung teilzunehmen. Sollten Sie bis zum 10.07.2024 kein Schreiben erhalten haben, aber meinen, dass Ihr Kind berechtigt ist, senden Sie bitte eine Nachricht an [schuelerfahrkarte@stadt-eckernfoerde.de](mailto:schuelerfahrkarte@stadt-eckernfoerde.de).